

28.04.2015

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drucksache 16/8465) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) (Drucksache 16/7383)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird § 2 wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix*),

Fasan (*Phasianus colchicus*),

Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),

Ringeltaube (*Columba palumbus*),

Höckerschwan (*Cygnus olor*),

Graugans (*Anser anser*),

Kanadagans (*Branta canadensis*),

Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*),

Stockente (*Anas platyrhynchos*),

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),

Datum des Originals: 28.04.2015/Ausgegeben: 28.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Rabenkrähe (*Corvus corone*),

Elster (*Pica pica*).“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

2. In Nummer 6 wird in § 8 Absatz 3 die Angabe „§ 22 Absatz 13“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 12“ ersetzt.

3. In Nummer 8 Buchstabe b wird in § 17a Absatz 3 Satz 1 das Wort „jährliche“ gestrichen und nach dem Wort „Schießfertigkeit“ ein Komma und die Wörter „der nicht älter als ein Jahr sein darf“ eingefügt.

4. In Nummer 9 wird § 19 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse

a) im Naturbau und

b) im Kunstbau

auszuüben;“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 8 Buchstabe b kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

5. In Nummer 11 wird § 22 wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „und das Ergebnis des Verbissgutachtens gemäß Absatz 5 berücksichtigt“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden das Wort „Einflusses“ durch das Wort „Einfluss“ ersetzt und nach dem Wort „Wälder“ das Wort „(Verbissgutachten)“ eingefügt.

c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih des erlegten männlichen Rotwildes und den Unterkiefer des erlegten männlichen und weiblichen Rotwildes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat die Geweihe und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für Schalenwild (ausgenommen Reh- und Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.“

d) Absatz 11 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden die Absätze 11 bis 13.

6. Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung

a) nach den in § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätzen der Hege die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes festzusetzen und

b) für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringeltaube und Rabenkrähe Ausnahmen von den Verboten des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen.“

7. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gefüttert werden.“

8. Nummer 21 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie

1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert oder als gemeinnützig (§ 52 der Abgabenordnung) anerkannt ist und das Jagdwesen schwerpunktmäßig in ihrer praktischen Tätigkeit fördert,

2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist und

3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße sowie praktische Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.“

9. Nummer 24 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

,aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis dd werden die Doppelbuchstaben bb bis ee.

c) Der bisherige Doppelbuchstabe ee wird Doppelbuchstabe ff und wie folgt gefasst:

,ff) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 22 Absatz 10 das Geweih oder den Unterkiefer des erlegten Rotwildes auf Verlangen nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans nach Satz 4 nicht führt,“.

d) Die bisherigen Doppelbuchstaben ff bis hh werden die Doppelbuchstaben gg bis ii.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 4 vorangestellt:

,1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ und das Wort „stellt“ durch das Wort „stellen“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Landesvereinigung“ durch die Wörter „einer Vereinigung“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 13 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 5 bis 7.
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
- „8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Schalenwild in einem Umkreis von 400 Metern von Fütterungen zu erlegen.“
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Schwarzwild zu füttern, außer nach Feststellung einer Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde,“.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „Grassilage“ durch das Wort „Anwelksilage“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Wildäcker (landwirtschaftlich bearbeitete Flächen mit jährlicher Neubestellung) im Wald anzulegen.“
4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:
- „b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Fütterung von Schwarzwild in Notzeiten nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn die Futteraufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist. § 25 Absatz 2 Satz 2 LJG-NRW bleibt unberührt.“
- d) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege die Kirtung einschränken.“

5. Die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden die Nummern 10 bis 17.
6. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:  
„18. § 35 wird wie folgt geändert:  
a) Nummer 1 wird aufgehoben.  
b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1, und die Wörter „§ 27 Absatz 2 und 3“ werden durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ ersetzt.  
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2, und die Angabe „§§ 30 bis 33“ wird durch die Angabe „§§ 30 bis 32“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 19, und in § 36 Nummer 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
8. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 20.
9. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 21, und in § 39 wird nach dem Wort „Rotwild“ ein Komma und das Wort „Sikawild“ eingefügt.
10. Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 22.
11. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 23, und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Als Verbreitungsgebiete für Sikawild (Sikawildgebiete) werden festgelegt:  
1. Arnsberger Wald  
2. Beverungen.“
12. Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden die Nummern 24 bis 26.
13. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 27 und wie folgt gefasst:  
„27. § 46 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“  
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) § 41 Absatz 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“  
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“
14. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 28.

Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Grenzbeschreibungen der Verbreitungsgebiete für Rotwild, Sikawild und Damwild"

2. Nummer I 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nordeifel

Zollamt Sief, K 14, L 233, B 258 bis Friesenrath, Verbindungswege Friesenrath - Hahn – Venwegen - Breinigerberg, L 12, L 11, L 12, Bahnlinie bis Jüngersdorf, K 27, Gemeindegrenze Langerwehe/Düren, Gemeindegrenze Hürtgenwald/Düren, B 399, K 31, K 30 bis Staubecken Obermaubach, Ostufer Staubecken Obermaubach, Rur bis Heimbach, L 218, K 25, B 265, L 169, K 27, L 206, B 477, A 1 bis Lessenich, K 44, B 51, L 11, L 210 bis Kurtenberg, Kreisgrenze Euskirchen/Rhein-Sieg-Kreis, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, L 115, B 258, K 43, K 72, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich Belgien bis Zollamt Sief.“

2. Nummer II wird wie folgt gefasst:

„II.

**Grenzbeschreibung  
der Verbreitungsgebiete für Sikawild (§ 41 Absatz 2)**

**1. Arnsberger Wald**

Niederense, B 516 bis Günne, Südufer Möhnesee, Möhne, B 55, L 735, Ruhr bis Neheim, östliche Bebauungsgrenze Neheim-Hüsten, L 745 bis Niederense.

**2. Beverungen**

Erkeln, K 39, B 64, B 83, Gemeindegrenze Höxter/Beverungen, Weser, B 241, L 837 bis Borgholz, Verbindungsweg Borgholz – Natingen, K 40 bis Auenhausen, Verbindungsweg Auenhausen – Erkeln.“

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
2. Die Nummernbezeichnung „3.“ wird gestrichen.

## Begründung

### Zu dem Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

#### Zu Artikel 1

##### Zu 1 (§ 2)

###### a) Redaktionelle Folgeänderung

b) In Nordrhein-Westfalen ist der Höckerschwan ungefährdet, es gibt 750 bis 950 Paare. Im Langzeit- und Kurzeittrend ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.

Die Waldschnepfe ist in Nordrhein-Westfalen wegen des Bestandrückgangs in die Rote Liste (Kategorie 3 „gefährdet“) eingestuft. In Nordrhein-Westfalen gefährdete Arten sollen grundsätzlich nicht bejagt werden.

Auf Grund ihrer Lebensweise zählt die Waldschnepfe zu den besonders schwierig zu erfassenden Arten. Ein Maß für die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen im Herbst vorkommenden Waldschnepfe ist die Jagdstrecke. Diese hat sich innerhalb von acht Jahren (2005/2006 zu 2013/2014) halbiert. Deshalb wird für diese jagdbare Art eine fünfjährige Schonzeit eingeführt. Durch geeignete Hegemaßnahmen insbesondere in potentiellen Brutgebieten sollte versucht werden, den Bestand der Waldschnepfe zu verbessern. Das Ergebnis des bis 2019 geplanten Monitorings zeigt, ob die Waldschnepfe dann wieder bejagt werden kann.

c) Die Ermächtigungsgrundlage ist in § 24 Absatz 1 (Jagd- und Schonzeiten) enthalten, so dass die Doppelregelung in Absatz 2 zu streichen ist.

##### Zu 2 (§ 8 Absatz 3)

###### Redaktionelle Folgeänderung

##### Zu 3 (§ 17a Absatz 3)

Klarstellende Formulierung, dass es sich nicht um einen auf das Kalenderjahr bezogenen Nachweis handelt.

##### Zu 4 (§ 19)

###### a) Redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 3.

b) Der neu eingefügte Absatz 3 lässt neben Absatz 2, der Einschränkungen der Verbote im Einzelfall – lokal – zulässt, eine regionale Beschränkung des Baujagdverbotes im Kunstbau zum Schutz der Tierwelt zu. Voraussetzung ist, dass die regionale Einschränkung des Verbotes auf Basis einer wissenschaftlichen Analyse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu der Raubwildldichte und der hierdurch verursachten Schäden im Naturhaushalt erfolgt. Zuständig für die Genehmigung ist die sachlich und örtlich zuständige untere Jagdbehörde. Absatz 3 trägt des Weiteren dem Einvernehmen Rechnung, dass für bestehende Kunstbaue Bestandsschutz besteht und neue Kunstbaue - unter Berücksichtigung des § 28 LJG-NRW - errichtet werden können.

###### c) Redaktionelle Folgeänderungen

## Zu 5 (§ 22)

a) In Absatz 4 wird ergänzend das Verbissgutachten (Absatz 5) aufgenommen.

Es wird damit ergänzend festgelegt, dass bei Abschussplänen dem Verbissgutachten der Forstbehörde hinreichend Rechnung zu tragen ist.

b) Der Klammerzusatz in Absatz 5 ermöglicht in Absatz 4 die Verwendung des Wortes „Verbissgutachten“ anstelle der Wörter „Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder“.

c) Der Abschussplan für Schalenwild muss, um übermäßigen Wildschaden entgegenzuwirken, erfüllt werden (§ 21 Absatz 2 Satz 6 BJJ). Gem. § 21 Absatz 2 Satz 7 BJJ haben die Länder Bestimmungen zu treffen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann. Die Kontrolle, ob die Eintragungen in die Streckenliste, die Streckenmeldung oder die Abschussmeldung mit den tatsächlichen Abschüssen übereinstimmen, wurde bislang der unteren Jagdbehörde dadurch ermöglicht, dass die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet wurden, der unteren Jagdbehörde auf Verlangen den „Kopfschmuck“ und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes (beim Muffelwild nur den Kopfschmuck) vorzuzeigen. Für das Rotwild als größtes einheimisches Wildtier hat Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung. Zur Einschätzung der Entwicklung der Bestände ist eine genaue Kenntnis des Altersaufbaus auch beim weiblichen Wild erforderlich. Um die tatsächlichen Abschüsse und die Altersstruktur auch beim weiblichen Wild erfassen zu können, wird die Vorzeigepflicht von Unterkiefern auch auf das weibliche Rotwild ausgeweitet. Anhand der Unterkiefer lässt sich das Alter des Wildes feststellen.

d) Durch Aufhebung des Absatzes 11 wird auch die Hegechau für Rotwild eigenverantwortlich den Hegegemeinschaften übertragen.

e) Redaktionelle Folgeänderung

## Zu 6 (§ 24 Absatz 1)

Neuformulierung der Ermächtigungsgrundlagen in § 24 Absatz 1 unter gleichzeitiger Aufhebung des § 2 Absatz 2. § 24 Absatz 1 Buchstabe a und b werden unter Buchstabe a (neu) zusammengefasst.

## Zu 7 (§ 25)

Es soll die geltende Regelung zur Notzeitfütterung des Schwarzwildes erhalten bleiben.

## Zu 8 (§ 52 Absatz 1)

Die neu aufgenommene Vorgabe unter Nummer 1 dient dazu, dass der gemeinnützige Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V., der als Landesvereinigung der Jäger anerkannt ist, auch weiterhin die Anerkennungsvoraussetzungen des § 52 Absatz 1 erfüllt.

Die neu aufgenommene Vorgabe unter Nummer 2 dient dazu, die Beurteilungsgrundlagen für die Anerkennung zu verbessern. Die Vorgabe soll verhindern, dass neugegründete Vereine ohne nennenswerte Aktivitäten auf dem Gebiet des Jagdwesens bereits zu einem Zeitpunkt anerkannt werden, zu dem sich noch nicht beurteilen lässt, wie sie sich weiter entwickeln.

Die Ergänzung unter Nummer 3, dass sich der Tätigkeitsbereich auch in der Praxis auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt, soll gewährleisten, dass sich die Aktivitäten des Vereins nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis, beispielsweise durch Ortsgruppen, auf das gesamte Gebiet des Landes erstrecken.



Die Aufgaben sollen nicht in der Satzung nur erwähnt, sondern tatsächlich wahrgenommen werden.

Zu 9 (§ 55 Absatz 1)

- a) Redaktionelle Änderung
- b) Redaktionelle Folgeänderungen
- c) Redaktionelle Folgeänderungen
- d) Redaktionelle Folgeänderungen

## Zu Artikel 2

Zu 1 (§§ 2, 3, 4, 6, 13)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 52 LJG-NRW.

Zu 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 3 (§ 27)

Bei dem Verbot in dem bisherigen Absatz 1, die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben, handelt es sich um eine Wiederholung die zu streichen ist. Im Übrigen werden als Folge der Neufassung des § 25 LJG-NRW die Änderungsbefehle zur Schwarzwildfütterung rückgängig gemacht. Bei der Schwarzwildnotzeitfütterung in Absatz 2 Nummer 2 wird im Vergleich zur geltenden Regelung neu aufgenommen, dass die Feststellung einer Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erfolgt.

Zu 4 (§ 28)

- a) Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 25 LJG-NRW
- b) Redaktionelle Folgeänderung
- c) Redaktionelle Folgeänderungen
- d) Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 5

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 6 (§ 35)

- a) Redaktionelle Folgeänderung zu § 21
- b) Redaktionelle Folgeänderungen
- c) Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 7

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 8

Redaktionelle Folgeänderung

Zu 9 (§ 39)

Redaktionelle Änderung

Zu 10

Redaktionelle Folgeänderung

## Zu 11 (§ 41 Absatz 2)

Es soll grundsätzlich die geltende Regelung zu den beiden Sikawildgebieten erhalten bleiben. Für das Sikawildgebiet Arnsberger Wald wird wegen der dortigen Sondersituation in § 46 ein gespaltenes Inkrafttreten aufgenommen.

## Zu 12

Redaktionelle Folgeänderungen

## Zu 13 (§ 46)

Sikawild sorgt im Arnsberger Wald seit Jahrzehnten aufgrund eines dem Lebensraum nicht angepassten Bestandes für eine untragbare Verbissbelastung. Nachteile der Bestände auf den Waldbau und die Naturverjüngung sind mit den bisherigen Regelungen nicht zu lösen. Durch die Ausweisung des Gebietes als Verbreitungsgebiet ab dem 1. Januar 2021 (§ 46 Absatz 2) wird das Gebiet bis zu diesem Datum zum Freigebiet, in dem das Wild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen ist.

Innerhalb dieses Zeitraums von über fünf Jahren wird das ehemalige Verbreitungsgebiet in Hinblick auf die Verbissituation begutachtet. Sollte weiterhin kein dem Lebensraum angepasster Wildbestand und keine vertretbare Verbissbelastung festgestellt werden, wird das Gebiet bei Evaluierung des Gesetzes in fünf Jahren aufgelöst.

## Zu 14

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW

## Zu 1

Redaktionelle Änderung

## Zu 2 (Nummer I der Anlage)

Die bisherigen Grenzen haben sich im Raum Mechernich bewährt. Gegen eine Neuabgrenzung in dieser Region, d. h. Erweiterung des Rotwildverbreitungsgebietes spricht, dass es sich bei den neuen Flächen nicht um klassische Einstandsgebiete für Rotwild handelt. Die Flächen sind stark zersiedelt, von Straßen durchzogen, Offenflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Verbreitung des Rotwildes beruht insbesondere auf einer nicht konsequenten und ausreichenden Bejagung insbesondere des Kahlwildes. Dies führte dazu, dass das Rotwild in den letzten Jahren in den geplanten Neuausweisungsbereich gezogen ist. Auch im Neuausweisungsbereich wurde das Rotwild, obwohl es sich um Freigebiet handelt, ebenfalls nicht konsequent bejagt. Es gilt des Weiteren die drei Natura 2000-Gebiete DE-5405-307 Kartsteinhöhlen mit Kakushöhle, DE-5405-301 Kallmuther Berg und DE-5405-303 Weyerer Wald in einem stark zerschnittenen Umfeld zu schützen.

## Zu 3 (Nummer II der Anlage)

Folgeänderung zu § 41 Absatz 2 durch Ausweisung des Sikawildgebietes „Arnsberger Wald“. Die geltende Grenzbeschreibung wird übernommen.

Zu Artikel 5

1. Das Kommunalabgabengesetz ermächtigt die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Bezüglich der Jagdsteuer wird überwiegend keine Notwendigkeit für eine Wiedereinführung gesehen.

2. Redaktionelle Folgeänderung

Norbert Römer  
Marc Herter  
Jochen Ott  
Norbert Meesters

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh  
Sigrid Beer  
Norwich Rüße  
Manuela Grochowiak-Schmieding

und Fraktion